

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
09.12.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVWi/003//2024

11. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 6-019/24

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 5

Beschluss-Nr.: 6-018/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Hebesatzsatzung).

Sachverhalt und Begründung:

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt eine Hauptfeststellung für alle Grundstücke zum 01. Januar 2022.

Die neuen Bemessungsgrundlagen finden für die Grundsteuerveranlagung ab dem 01.01.2025 Anwendung.

Gemäß § 25 Absatz 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hebesatz die Grundsteuer zu erheben ist. Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer sollte erst dann erfolgen, wenn die Gemeinde die zu Grunde liegenden Steuermessbeträge zumindest in einem Umfang vorliegen, der eine zuverlässige Ermittlung des Hebesatzes mit Blick auf das geplante Grundsteueraufkommen zulässt. Mittlerweile haben die Finanzämter mehr als 97% der Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide erstellt und dem Amt elektronisch zugestellt.

Wegen der ungewissen Dauer der Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Jahr 2025 sollen die neuen Hebesätze 2025 in einer Hebesatzsatzung vor dem 01.01.2025 gesondert festgesetzt werden.

Die Hebesätze wurden für alle Gemeinden aufkommensneutral ermittelt (2025 das gleiche Grundsteueraufkommen wie in 2024). Für die Gemeinden besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 44 Abs. 2 KV M-V ist zur Sicherung bzw. schnellstmöglichen Wiedererlangen des Haushaltsausgleichs (unabhängig von der Grundsteuerreform) durchaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer zulässig.

Eine Änderung des Hebesatzes ist in der Regel bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres noch möglich.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 130 v.H.

Grundsteuer B 190 v.H.

Gewerbesteuer 350 v.H. (unverändert zu 2024)

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Thomas Lebeda
Bürgermeister

(Siegel)